



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. Mai 2023
Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Bildung des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
515 - 01.11.01-000066
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Berücksichtigung von Overheadkosten in
OGS“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. Mai 2023

Auskunft erteilt:
Frau Hegener
Telefon 0211 5867-3533
Telefax 0211 5867-3220
pia.hegener@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Berücksichtigung von
Overheadkosten in OGS“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule
und Bildung am 17. Mai 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

„Berücksichtigung von Overheadkosten in OGS“

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 17. Mai 2023**

Die Fragen der Fraktion der SPD zum Thema „Berücksichtigung von Overheadkosten in OGS“ werden wie folgt beantwortet:

Wie viele Schulen sind nach Kenntnis des Ministeriums voraussichtlich von einem Trägerwechsel aus den genannten Gründen betroffen?

Dem Ministerium für Schule und Bildung ist kein solcher Fall bekannt.

Wie viele Schulträger werden nach Kenntnis des Ministeriums eine oben beschriebene Satzung erlassen bzw. erlassen müssen?

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Erlasslage nicht geändert hat. Auf dieser Grundlage hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Rundverfügung vom 20. Januar 2023 herausgegeben. Einzelne Schulträger haben der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber angezeigt, dass sie lediglich ein zeitliches Problem bei der Umsetzung der Rundverfügung hätten und baten um eine entsprechende Beratung. Die Bezirksregierung hat allen eingegangenen Bitten der Schulträger nach Verlängerung der Frist zur Festlegung einer Satzung entsprochen. Derzeit sind der Bezirksregierung Düsseldorf vier Schulträger bekannt, die eine Satzung vorbereiten.

Welche Herausforderungen sieht das Ministerium in den Fällen, in denen ein Trägerwechsel erfolgen wird bzw. mit Blick auf die landesweite Situation?

Es sind keine Fälle bekannt, in denen ein Trägerwechsel aufgrund der Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgt.

Welche Maßnahme zur Lösung dieser Probleme hat das Ministerium ergriffen bzw. wird es noch ergreifen?

Es wird auf die Antwort zur 2. Frage verwiesen. Auch ist das Ministerium für Schule und Bildung im engen Dialog mit der Bezirksregierung Düsseldorf, die jeden Einzelfall mit der Perspektive einer konstruktiven und für die Kommune praktikablen Lösung prüft. Es wird sichergestellt, dass alle geplanten Maßnahmen im Schuljahr 2023/2024 fortgesetzt werden können. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Erlass von Satzungen einen Beitrag zur Transparenz für Eltern und zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten leistet.

Welche Möglichkeit sieht das Ministerium für Maßnahmenträger in der Rechtsform „gemeinnützige GmbH“, um künftig den entstehenden Verwaltungsaufwand ausreichend erstattet zu bekommen?

Gemäß § 24 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 4 Absatz 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)).

Sofern den Eltern die Betreuungsplätze nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, ist es zulässig, dass der Schulträger oder das Jugendamt Elternbeiträge nach kommunalem Satzungsrecht erhebt (vgl. § 51 Absatz 5 KiBiz). Mit der Bereitstellung der Landesförderungen in den Betreuungsprogrammen der Sek. I und der Primarstufe (Finanzmittel und Lehrerstellen) unterstützt das Land die Kommunen bei der Erfüllung ihrer kommunalen Pflichtaufgabe gem. § 24 Absatz 4 SGB VIII zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes.

Dies sorgt aus hiesiger Sicht für keinen erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des offenen Ganztages bzw. weiterer Betreuungsangebote. Das Anliegen der Jugendhilfeträger auf Erstattung ihrer Kosten, welche die Durchführung der Ganztagsangebote mit sich bringen, bleibt dabei unberührt.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Overheadkosten per Definition um Gemeinkosten, die keinem bestimmten Kostenträger zugeordnet werden können. Insofern ist eine grundsätzliche Berücksichtigung von Gemeinkosten bei den zuwendungsfähigen Kosten nicht möglich.

Darüber hinaus ist es bereits jetzt möglich, dass koordinierende Tätigkeiten des Anstellungspersonals bei der Verwendung der Landesmittel berücksichtigt werden können. Sofern in diesem Rahmen auch verwaltende Tätigkeiten durchgeführt werden, die zusätzlich zu den pädagogischen Tätigkeiten anfallen, können diese Kosten dann berücksichtigt werden, wenn der Großteil auf den pädagogischen Tätigkeiten liegt.

Wäre zukünftig bei klarer Definition der abrechenbaren Overheadkosten eine Festschreibung solcher Pauschalen aus Sicht des Ministeriums hilfreich?

Eine pauschale, prozentuale Berücksichtigung ist derzeit nicht vorgesehen. Grundsätzlich muss die Verhältnismäßigkeit gewährleistet sein, d.h., dass der Großteil der Zuwendung für den Förderzweck, also die Ganztagsangebote oder die pädagogische Übermittagbetreuung und somit für die pädagogischen Tätigkeiten des Personals aufgewendet werden muss.

Wie bewertet das Ministerium den Vorschlag, eine solche Overhead Pauschale auf mindestens 20% der Gesamtkosten festzulegen?

Auf die Antwort zur vorherigen Frage wird verwiesen.

Plant die Landesregierung für diesen Bereich eine Richtlinie und falls ja, bis wann ist mit einer verbindlichen Regelung zu rechnen?

Eine entsprechende Richtlinie ist nicht geplant.

Bei der schulischen Betreuung im SEK-I-Bereich dürfen keine Sachmittel abgerechnet werden. Wie sollen Sachmittel künftig angeschafft und finanziert werden?

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ nach Maßgabe der Richtlinie BASS 11-02 Nr. 24 Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen einer pädagogischen Übermittagbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten. Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur gem. Ziffer 6 des Ganztagserlasses BASS 12-63 Nr. 2 bereit.